

BVGer D-614/2010 vom 19. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-614_2010

FR: TAF D-614/2010 du 19 février 2010

IT: TAF D-614/2010 del 19 febbraio 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Auch die Überprüfung der vom Beschwerdeführer kritisierten Entscheideröffnung sowie des sofortigen Wegweisungsvollzuges (vgl. dazu das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5841/2009 vom 2. Februar 2010 E. 1.3) fallen somit in die Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichtes.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt. Ferner ist in Bezug auf die erforderliche Aktualität des Rechtsschutzinteresses auf das zuvor erwähnte, zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hinzuweisen, gemäss welchem eine asylsuchende Person im Dublin-Verfahren ihr aktuelles Rechtsschutzinteresse nicht aufgrund eines bereits erfolgten Vollzugs der Wegweisung verliert (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5841/2009 vom 2. Februar 2010 a.a.O. E. 1.2.3). Aufgrund der mangelhaften Eröffnung der angefochtenen Verfügung (vgl. auch sogleich E. 1.4) - aus welcher dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwachsen darf (vgl. Art. 38 VwVG) - und des unzulässigen sofortigen Vollzugs der Wegweisung in Dublin-Verfahren (vgl. ebenfalls Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5841/2009 vom 2. Februar 2010 a.a.O. E. 4) ist von der Legitimation des Beschwerdeführers auszugehen (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 VwVG).

E. 1.4

Obwohl das BFM Kenntnis der Vertretungsvollmacht vom 18. Mai 2009 hatte respektive klarerweise haben musste (vgl. Akten B 3/1 sowie B 6/2 und B 10/1), wurde die

angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer am 19. Januar 2010 persönlich "mündlich er-öffnet". Dieses Vorgehen stellt einen Eröffnungsmangel dar, da nach Art. 11 Abs. 3 VwVG die Behörde ihre Mitteilungen an den mandatier-ten Rechtsvertreter der Partei zu richten hat, wenn der Vertretungsbe-fugte der Behörde bekannt ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsge-richts E-5841/2009 vom 2. Februar 2010 E. 2.2.3). Dem Rechtsvertre-ter wurde die angefochtene Verfügung erst eine Woche später - als Reaktion auf seine schriftliche Anfrage betreffend den Verfahrensstand - mit separatem Schreiben vom 26. Januar 2010 zugestellt, mithin sechs Tage nachdem der Beschwerdeführer nach Frankreich überstellt worden war. Gemäss Rückschein holte der Rechtsvertreter die Sen-dung am 28. Januar 2010 ab. Da aus einer mangelhaften Eröffnung dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwachsen darf (Art. 38 VwVG), ist hinsichtlich des Eröffnungszeitpunkts auf dieses Datum abzustellen (vgl. Felix Uhlmann/Alexandra Schwank, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Zürich 2009, N 12 zu Art. 38; Lorenz Kneubühler, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, N 21 zu Art. 38). Somit wurde mit Beschwerdeeingabe vom 2. Feb-ruar 2010 die gesetzliche Beschwerdefrist von fünf Arbeitstagen ge-mäss Art. 108 Abs. 2 AsylG gewahrt. Auf die im Übrigen formgerecht eingereichte Beschwerde ist folglich einzutreten (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG).

E. 2.1

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfol-gend aufgezeigt wird, handelt es sich im vorliegenden Fall um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begrün-den ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3.1

Das BFM stützte sein Rückübernahmeersuchen an die französi-schen Asylbehörden vom 14. Juli 2009 auf Art. 16 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO (Akte B 14/5 S. 3), gemäss welchem ein Mitgliedstaat, der nach der Verordnung zur Prüfung des Asylantrags zuständig ist, gehalten ist, einen Antragsteller, der sich während der Prüfung seines Antrags unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, wie-der aufzunehmen. Gemäss Abs. 3 derselben Bestimmung erlöschen indessen die Verpflichtungen nach Abs. 1, wenn der Drittstaatsange-hörige (Antragsteller) das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für min-destens drei Monate verlassen hat, es sei denn, der Drittstaatsange-hörige ist im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels. Gemäss Art. 21 Abs. 1 Dublin-II-VO übermit-telt jeder Mitgliedstaat jedem Mitgliedstaat, der dies beantragt, per-sonenbezogene Daten über den Asylbewerber die sachdienlich und relevant sind und nicht über das erforderliche Mass hinausgehen. Da-runter fallen gemäss Abs. 2 Bst. d dieser Bestimmung namentlich auch Angaben über die Aufenthaltsorte und die Reisewege.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer machte im Rahmen seiner einzigen Befragung im EVZ vom 25. Mai 2009 geltend, er sei am 29 Oktober 2008 via Polen nach Belarus und von dort - angeblich

Anfang November 2008 - (zwangsweise) in seinen Heimatstaat gereist. Am 6. April 2009 habe er Sri Lanka erneut verlassen und sei per Flugzeug nach Mailand gereist, habe sich "einige Zeit" aufgehalten und sei anschliessend von dort am 17. Mai 2009 in die Schweiz eingereist. Der Beschwerdeführer hat somit erklärt, er habe das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Dublin-II-VO im Zeitpunkt, als er nach Belarus gelangt ist (Ende Oktober/Anfang November 2008), bis frühestens zum Zeitpunkt seiner Reise nach Italien (Anfang April 2009; gemäss dem sich in den vorinstanzlichen Akten befindenden Flugticket erfolgte der Flug von Doha nach Mailand am 3. April 2009) verlassen. Dies entspricht einem Zeitraum von rund sechs Monaten.

E. 3.3

In diesem Zusammenhang ist somit vorab festzuhalten, dass das BFM in seinem automatisierten und standardisierten Rückübernahmeersuchen an die französischen Asylbehörden vom 14. Juli 2009 bei der Frage "Le demandeur déclare-t-il avoir quitté les territoires des Etats membres?" das Feld "non" ausfüllte (vgl. B 15/5 Ziff. 12 S. 2). Aufgrund der vom Beschwerdeführer abgegebenen und oben wiedergegebenen Erklärungen über seine Reiseumstände ist eine solche Auskunftserteilung an die französischen Behörden als offensichtlich unzutreffend zu bezeichnen. Ob es sich dabei um ein Versehen oder ein absichtliches Vorgehen handelt, kann aufgrund der Akten nicht eruiert werden.

E. 4

In formeller Hinsicht stellt sich an das Vorgenannte anknüpfend sodann die Frage, ob das BFM seiner Begründungspflicht hinsichtlich der Zuständigkeit Frankreichs für die Behandlung des Asylgesuchs respektive der Rückübernahme des Beschwerdeführers durch diesen Staat hinreichend nachgekommen ist.

E. 4.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 29 bis 35 VwVG und umfasst zunächst den Anspruch der Parteien gegenüber der Behörde auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welcher den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert. Unerlässliches Gegenstück der Mitwirkungsrechte der Parteien bildet ausserdem als weiterer wichtiger Teilgehalt des rechtlichen Gehörs die Pflicht der Behörden, die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen; daraus folgt schliesslich auch die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen (BGE 123 I 31 E. 2c, BGE 112 Ia 109 E. 2b, Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], a.a.O., N 5 zu Art. 30; vgl. ausserdem Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, ebd., Art. 32). Die Begründung eines Entscheides muss sodann so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann und die Rechtsmittelinstanz ihn sachgerecht beurteilen kann. Somit müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (vgl. Lorenz Kneubühler, a.a.O., N 6 ff. zu Art. 35 VwVG; BVGE 2007/30 E. 5.6). Das bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 24 E. 5.1 S. 256; BGE 112 Ia 110 E.2b).

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht kommt aufgrund der bereits dargelegten Umstände im Zusammenhang mit den Reiseangaben des Beschwerdeführers zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung diesen Kriterien offensichtlich nicht gerecht wird. Im vorinstanzlichen Entscheid wird weder im Sachverhalt noch in den Erwägungen auf den Umstand eingegangen, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich nach seinen ersten Asylverfahren in Frankreich und der Schweiz mutmasslich rund sechs Monate in seinen Heimatstaat zurückgekehrt ist respektive das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Sinne von Art. 16 Abs. 3 Dublin-II-VO verlassen hat. Damit hat das BFM offensichtlich seine Pflicht zur Berücksichtigung der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht wahrgenommen und seine Begründungspflicht beziehungsweise den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör schwerwiegend verletzt.

E. 5

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die festgestellte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geheilt werden kann oder zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen muss. Aus prozessökonomischen Gründen hat der Gesetzgeber die Verwaltungsbeschwerde grundsätzlich reformatorisch ausgestaltet. Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG darf eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz nur ausnahmsweise erfolgen, so etwa, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. BVGE 2007/30 E. 8.2 S. 371 f.). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann zwar grundsätzlich durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint. Allerdings muss eine Grenze gezogen werden, deren Überschreitung nicht mehr ohne weiteres durch die Beschwerdeinstanz rückgängig gemacht werden kann. Eine sachgerechte Lösung im Sinne einer Heilung oder Kassation hat sich entscheidend an der Schwere der Verletzung einer Verfahrensvorschrift, aber auch daran zu orientieren, ob die Verletzung auf einem Versehen beruht oder das Resultat einer gehäuften unsorgfältigen Verfahrensführung ist. Ob indessen die Missachtung von Verfahrensvorschriften durch die Vorinstanz Einfluss auf das Ergebnis hatte, kann bei einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör angesichts seiner formellen Natur von vornherein keine Rolle spielen (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 E. 7.1).

E. 5.1

Im vorliegenden Fall ist die Verletzung der Begründungspflicht als schwerwiegender Mangel zu erachten, dies nicht zuletzt auch, weil das BFM seinen Pflichten gegenüber einem anderen Mitgliedstaat der Dublin-II-VO, nämlich Frankreich, offensichtlich nicht nachgekommen ist (vgl. oben E. 3).

E. 5.2

Somit ist die Beschwerde insofern gutzuheissen ist, als die Aufhebung der Verfügung vom 6. Januar 2010 beantragt wurde. Die Sache ist zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen (siehe auch nachfolgend E. 5.3) an das BFM zurückzuweisen. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die übrigen Ausführungen in der Beschwerdeschrift näher einzugehen. Offenbleiben kann insbesondere die Frage, ob die vom Bundesverwaltungsgericht als unzulässig befundene und im vorliegenden Fall ebenfalls angewandte Praxis des BFM im Zusammenhang mit dem sofortigen Vollzug der Wegweisung (vgl. oben E. 1.3) für sich alleine auch zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung geführt hätte.

E. 5.3

Lediglich der Vollständigkeit halber und im Hinblick auf einen neu-en Entscheid ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Flugticket des Beschwerdeführers, welches sich bei den vorinstanzlichen Akten be-findet, am 11. Februar 2009 in Bologna ausgestellt worden war. Die Route lautet Mailand-Doha / Doha-Colombo / Colombo-Doha / Doha-Mailand. Vor diesem Hintergrund - die Angaben lassen sich schwerlich mit den bisherigen Angaben des Beschwerdeführers über seine Aufenthaltsorte in Einklang bringen - drängt sich eine vertiefte(re) Sachverhaltsermittlung und Glaubhaftigkeitsprüfung auf.

E. 5.4

Da sich die Vorinstanz bei der Rücküberführung des Beschwerdeführers nach Frankreich auf die aufzuhebende Verfügung vom 6. Janu-ar 2010 stützte, ist die Vorinstanz aufzufordern, auf ihre Kosten alles zu unternehmen, um den Beschwerdeführer wieder in die Schweiz einreisen zu lassen und sein Asylverfahren fortzuführen. Damit wird der Antrag, das BFM sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme anzu-weisen, dem Beschwerdeführer die sofortige Rückreise in die Schweiz zu gestatten, gegenstandslos.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltli-chen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG wird damit gegenstandslos.

E. 6.2

Der obsiegenden Partei ist für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ging davon aus, dass im vorliegenden Fall ein Schriftenwechsel durchgeführt werde und stellte explizit eine Kostennote auf den Zeitpunkt des Abschlusses des In-struktionsverfahrens in Aussicht respektive ersuchte darum, dereinst zur Einreichung einer solchen aufgefordert zu werden. Auf die Nachforderung einer Kostennote wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Be-schwerdeeingabe vom 2. Februar 2010 zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfak-toren (Art. 9-13 VGKE) sind dem Beschwerdeführer Fr. 900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.